

Live Musik Kommission, Kastanienallee 9, 20359 Hamburg

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,  
MinR Dr. Schliepkorte  
Referatsleiter SW I 2  
11014 Berlin

Hamburg, den 03. Juli 2020

**LIVEKOMM Kommentierung des Referentenentwurf Baulandmobilisierungsgesetzes** (Aktenzeichen: SWI2-72035/1#1)

Sehr geehrter Herr Schliepkorte,

Die Live Musik Kommission e.V. (kurz LIVEKOMM) ist der Bundesverband der Musikspielstätten in Deutschland und repräsentiert mehr als 650 Musikclubs und Festivals in über 100 Städten und Gemeinden. Unsere Mitglieder gehören zu den größten Anbietern lokaler Kulturveranstaltungen, des städtischen Tourismus sowie der deutschen und internationalen Talentförderung.

Als Verband begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung, dass die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und zur Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützt werden sollen. Hieraus ergibt sich unserer Meinung jedoch auch die Chance für die Sicherung und nachhaltigen Unterstützung des kulturellen Veranstaltungsbereich in Deutschland.

Gerade in der jetzigen Situation durchsteht dieser Bereich die größte Existenz-Krise seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Erste Insolvenzen und Schließungen sind trotz Rettungspaketen auf Bund und Länder-Ebenen schon zu verzeichnen. Es ist von größter Bedeutung, dem kulturellen Veranstaltungsbereich die Rückkehrvoraussetzungen für das Wiedererlangen seiner kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung zu schaffen. Allein in Berlin erwirtschaftete 2019 der Clubkultur-Bereich und die davon abhängenden Geschäftsbereichen aus Hotellerie, Gastronomie oder Mobilität 1,4 Mrd. Euro Umsatz.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Clubcommission Berlin e.V. (2019): ClubKultur Berlin. Im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Berlin.

Daher möchten wir nun die Verbändebeteiligung nutzen und das BMI bitten, die folgenden Verbesserungsmaßnahmen für die Kulturbetriebe innerhalb des Referentenentwurfs mit aufzunehmen:

## **1. Baulandmobilisierung als Chance für neue Räume der (Club)Kultur**

Die vermehrte Erschließung und Nutzung von Bundesliegenschaften für kulturelle Zwecke sollte darauf abzielen, neue Clubstandorte zu generieren. Laut Aussagen der BImA sind 5.800 Liegenschaften mit 17.000 Hektar Fläche entbehrlich und nicht für den Wohnungsbau geeignet. Davon befinden sich ca. 2.800 in oder nahe Ballungszentren. Da die BImA bislang nur im Einzelfall und anlassbezogen prüft, sind neue Prozessformen zu implementieren. Hilfreich wäre ein/e Ansprechpartner\*in, der/die auf Anfrage über die Liegenschaften der Auskunft geben kann.

Die BImA hat den gesetzlichen Auftrag, das Liegenschaftsvermögen des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwerten. Hier wäre zunächst eine Änderung erforderlich, die Liegenschaften der BImA, die als entbehrlich gelten, dem Verwertungsinteresse zu entziehen und einer Gemeinwohlorientierung zu implementieren. Dies könnte bspw. über eine gemeinnützige Institution erfolgen, wie sie sich aktuell seitens der LIVEKOMM in der Gründung befindet, und deren Zweck es ist, bedeutsamer Kulturräume- und Flächen in Deutschland zu erwerben, wiederherzustellen und dauerhaft für die Kultur zu sichern.

Wir möchten die Beteiligung zudem nutzen, um auf weitere zu überarbeitende Themenfelder innerhalb der BauNVO hinzuweisen, die trotz des öffentlichen Fachgesprächs zum Thema Clubsterben<sup>2</sup> am 12.02.2020 seitens der Bundesregierung noch keine Beachtung fanden. Lediglich in den Anträgen der Oppositionsparteien (Antrag der Fraktion der FDP „Die Blackbox-Clubszene – Kreativ und wirtschaftlich“ - BT-Drucksache [19/16833](#); Antrag der Fraktion DIE LINKE „Clubsterben stoppen“ - BT-Drucksache [19/14156](#) und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Clubkultur erhalten – Clubs als Kulturorte anerkennen“- BT-Drucksache [19/15121](#)) wurde auf die notwendigen Änderungen folgender Punkte verwiesen:

---

2 [https://www.bundestag.de/ausschuesse/a24\\_bau/inhalt-12-02-2020-clubsterben-680802](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a24_bau/inhalt-12-02-2020-clubsterben-680802)

2. **Musikclubs und Livemusikspielstätten** müssen künftig in der **Baunutzungsverordnung als kulturelle Einrichtungen** und nicht wie bisher als Vergnügungsstätten klassifiziert werden. Das Ende einer Einstufung als Vergnügungsstätten gemäß BauNVO bedeutet eine notwendige Aufwertung und Anerkennung der Kultur-Leistungen von Musikspielstätten. Derzeit werden Musikspielstätten und Clubkulturorte mit ihrem starken Fokus auf Künstler, Nachwuchs und Programmplanung immer noch gleichgesetzt mit Bordellen, Sex-Kinos, Spielhallen und Wettbüros als 'Schmuddelkinder' des Baurechts. Diese Einschätzung ist gesellschaftlich vollkommen überholt. Die entstehenden, planungsrechtliche Auswirkungen einer Neueinstufung bei neuen Bauleitplanungen würde die Ansiedlung neuer bzw. Weiterführung bestehender Musikspielstätten signifikant unterstützen.

### 3. **Nutzung der Experimentierklausel im BauGB / Ausweitung der Möglichkeiten des passiven Lärmschutzes**

Mit der Einführung der Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet“ hat der Bund den Kommunen in der vergangenen Legislaturperiode ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie planerisch die Nutzungsgemischte Stadt der kurzen Wege und lebendigen Quartiere verwirklichen können. Damit die neue Kategorie auch städtebaulich ihre volle Wirkung entfalten kann, muss der Lärmschutz entsprechend angepasst werden. Möglich wäre es hier, dass der Empfehlung der Baulandkommission gefolgt wird und eine Experimentierklausel in der TA Lärm eingeführt wird, um beim Lärmschutz Nutzungskonflikte zwischen Gewerbebetrieben und heranrückender Wohnbebauung zu lösen. Darüber hinaus könnten in Genehmigungsverfahren für Wohnnutzungen die Möglichkeiten passiver Schutzvorkehrungen ausgeweitet werden.

Zielsetzung sollte daher die Anerkennung passiver Schallschutzmaßnahmen, die Ergänzung in § 15 BauNVO und der TA Lärm sein, um den Innenpegel als Messmethodeninstrument optional als Wahlmöglichkeit zuzulassen. Im gleichen Zuge wären neue Werte für Innenpegel durch die Genehmigungsbehörden festzulegen. Die Anwendung von passivem Lärmschutz führt sonst ins Leere.

### 4. **Ausweitung des Milieuschutzes auf Gewerbeeinheiten**

Zur Erhaltung der sozialen Durchmischung und als Instrument gegen Gentrifizierungsprozesse stellt der Bundesgesetzgeber Kommunen die sogenannte Milieuschutzsatzung zur Verfügung. Bislang beschränkt sich die Satzung auf Wohnungen.

Gentrifizierungsprozesse von gewerblichen Strukturen wie Live-Clubs, Einzelhandel oder auch Gaststätten werden bislang nicht erfasst. Dabei bestehen zwischen beiden Verdrängungsprozessen enge Wechselwirkungen. Der

Anwendungsbereich von Milieuschutzsatzungen sollte auf Gewerbeeinheiten erweitert werden.

## **5. Einrichtung einer Gebietskategorie „Kulturgebiet“ in der Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Schutzwürdig bzw. -fähigkeit von bestehenden Live-Musikspielstätten zu verbessern. Ein Kulturgebiet kann sich auch nur auf ein bestimmtes Flurgrundstück beziehen. Die Nachtruhe sollte dort deutlich später als 22 Uhr beginnen und nachts ein Immissionsrichtwert von 70 dB(A) gelten, die Einhaltung der Grenzwerte an den nächst schützenswerten Orten muss dabei sichergestellt werden.

Ohne die hier angeführten Nachbesserungen droht die Situation der ohnehin gefährdeten Musikclubs sich zunehmend zu verschlechtern und diese Räume werden für immer verloren gehen.

Wir bitten, Sie unsere Kontaktdaten im weiteren und zukünftigen Verfahren direkt in die Liste der Verbände aufzunehmen. Wir sind in der öffentlichen Liste über die im Bundestag registrierten Verbände gelistet.

Für Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand der LiveMusikKommission e.V. (LIVEKOMM)